

zur Ergänzung der Prisenordnung für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ sowie der „Notverordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens“ und der „Ersten Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts“ soll Okkupationsrecht geschaffen werden.

Diese Notverordnungen sehen vor, sowohl die DDR als auch Teile der Volksrepublik Polen und der UdSSR als westdeutsches „Inland“ zu behandeln. Nach dem Wortlaut dieser aggressiven Bestimmungen würden z. B. Bürger der DDR und anderer sozialistischer Staaten, die in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches von 1937 leben, bei der Verteidigung ihres Staates gegen westdeutsche Aggressoren den Straftatbestand der „landesverräterischen Waffenhilfe“ erfüllen. Handlungen oder Äußerungen gegen die Aggressoren sollen nach den genannten völkerrechtswidrigen Verordnungen als „landesverräterische Zersetzung“ oder als „Wehrkraftzersetzung“ u. U. mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden.

Das Völkerrecht gebietet allen Staaten, eine Politik des Friedens zu betreiben. Es verurteilt bereits die Planung und Vorbereitung von Kriegen als Verletzung des Völkerrechts. Die westdeutsche Notstandsgesetzgebung dient jedoch der Vorbereitung von Angriffskriegen. Sie erfüllt somit den Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden.

Im Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher wird ausdrücklich festgestellt, daß zur „Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen“ auch gesetzgeberische Akte gehören. Das Internationale Militärtribunal qualifizierte z. B. das nazistische „Reichsverteidigungsgesetz“ vom 21.5.1935 als Maßnahme der Kriegs Vorbereitung und als Verbrechen gegen den Frieden. Dieser Rechtsstandpunkt wird durch das Urteil des amerikanischen Militärgerichtshofes Nr. III vom 3./4.12.1947 gegen die Nazi-juristen bekräftigt. Darin wird das Hitlersche Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 ausdrücklich verurteilt: „Obwohl das Ermächtigungsgesetz ausdrücklich nur einen kleinen Teil der Verfassung aufhob, machte dieser aufgehobene Teil doch den Weg frei für die Aufhebung der übrigen Verfassung.“

Sowohl der Planung als auch der Vorbereitung eines Aggressionskrieges sind als Voraussetzungen gemeinsam:

a) Beide erfolgen entgegen den völkerrechtlich verbindlichen Grundsätzen und sind auf die Durchführung eines Aggressionskrieges gerichtet, d. h., dieser ist als bestimmtes Endziel ins Auge gefaßt.

Es genügt den Anforderungen des Tatbestandes, wenn die auf den Aggressionskrieg gerichtete Planung oder Vorbereitung in ihren Grundzügen bestimmt worden ist; nicht erforderlich ist — obwohl in der Regel gegeben —, daß alle Einzelheiten der Ausführung schon beschlossen oder ausgearbeitet sind.

b) Es kommt jede Handlung in Betracht, die nach der verbrecherischen Zielsetzung der Täter der Planung oder Vorbereitung dient oder ihr förderlich ist. Auch hierbei ist es unerheblich, ob die Planung oder